



Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird
(AWG-Novelle 2007); Stellungnahme

Wien, 12. April 2007
Pilz/Tru
Klappe: 89995
Zahl: 714/404/2007

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail abteilung.62@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 5. März 2007, GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007,
übermittelten Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach
Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Die in den erläuternden Bemerkungen für die Novelle genannten Ziele sind

- die Anpassung der Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht (insbesondere EG-Verbringungsverordnung),
- eine verstärkte Verwendung des Registers zur Nutzung von Synergien und zur Reduzierung der Verwaltungskosten bei Unternehmen und Behörden sowie
- mehr Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Vollzugs.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ein sehr wesentlicher Teil befasst sich mit Registrierungen, Meldungen, Anzeigen und Anträgen im Rahmen des elektronischen Datenmanagements.

Diese Regelung ist materienübergreifend (erläuternde Bemerkungen: „Nutzung von Synergien“) und daher von über das Abfallwirtschaftsrecht hinausgehender Bedeutung. Dies sollte dazu Anlass geben, diese Materie umfassender zu diskutieren und allenfalls in einem eigenen Gesetzeswerk (Bundesregistergesetz) zu regeln.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Melde-, Registrierungs- und Analysepflichten, wie sie sich aufgrund der einschlägigen Rechtslage ergeben, ständig zunehmen und einen großen personellen und finanziellen Aufwand verursachen. Bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Novellierung der Deponieverordnung wurde von verschiedenen Interessensvertretungen auf den damit verbundenen hohen Aufwand hingewiesen.

Die Notwendigkeit von tragfähigen statistischen Unterlagen und die Vorteile der Speicherung und Nutzung von Informationen in elektronischer Form sind unbestritten, es muss jedoch gewährleistet sein, dass damit kein unverhältnismäßiger und unzumutbarer bürokratischer Aufwand, welcher hohe Kosten verursacht, entsteht. Es müsste auch gewährleistet sein, dass die durch die verschiedenen Meldungen erzeugten Daten auch tatsächlich gebraucht und genutzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 31 (§ 22a Abs. 3):

In dieser Bestimmung muss klargestellt werden, dass bei einer Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landeshauptmann dieser die Kosten für die Besorgung der Aufgabe zu tragen hat.

Zu Z 41 (§29a AWG):

Es ist nicht ganz nachzuvollziehen, warum nunmehr eine Sicherstellung in einem so umfangreichen Ausmaß gefordert wird, zumal bisher der Standpunkt vertreten wurde, dass z.B. „Rückstellungen für Nachlaufmaterial“ nicht erforderlich sind. Uns sind keine Fälle bekannt, die die nunmehr vorgeschlagene Maßnahme erforderlich machen. Zu berücksichtigen ist auch, dass diese Sicherstellungen von den Systemen erst „verdient“ werden müssen, was zu zusätzlichen Belastungen der Systeme und somit der

Lizenzgebührenzahler führt. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass insbesondere die im ARA-System tätigen Branchenrecyclinggesellschaften zum Teil nicht unbeträchtliche Finanzmittel angehäuft habe, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass Lizenzgebührensenkungen entweder auf Kosten der Kommunen und Vertragspartner oder nicht im ausreichenden Ausmaß vorgenommen wurden.

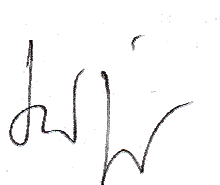
Zu Z 42 (§ 32 Abs.1):

Diese Bestimmung enthält eine notwendige Klarstellung betreffend Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallen und wird begrüßt.

Zu Z 66 (§ 68 Abs.6):

Es wird angeregt, nicht nur „Asbestabfälle“ sondern „Asbesthaltige Abfälle“ von einer Verbringung nach Österreich auszuschließen (damit wären auch Asbestzementabfälle und Asbestzementstaub geregelt).

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär